



21/SN-231/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zahl: 83/86

GZ: 756/86

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	76 .GE'9 86
Datum:	28. APR. 1986
Verteilt:	28.4.86 Kellerer

An das

Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8  
1015 Wien

St. Wasserbauer

Betrifft: GZ. 26 1100/5-V/14/86

Bundesgesetz, mit dem das Glückspielgesetz, das Bundes-Sportförderungs-gesetz, das Gebührengesetz und das Umsatzsteuergesetz geändert und das Sporttoto-Gesetz und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben werden

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glückspielgesetz, das Bundes-Sportförderungs-gesetz, das Gebührengesetz und das Umsatzsteuergesetz geändert werden, folgende

## S t e l l u n g n a h m e :

Die Absicht, das Sporttoto aus der staatlichen Verwaltung auszugliedern und die im Glückspielgesetz vorgesehenen Spiele durch eine private, konzessionierte Kapitalgesellschaft durchführen zu lassen, wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Gleiches gilt für die Einführung des Lottos in Österreich, wodurch massiven Devisenabflüssen aus dem Inland, vor allem in die Bundesrepublik Deutschland, entgegen gewirkt werden wird.

-2-

Um die mit der Ausgliederung der Durchführung der Spiele aus der allgemeinen Verwaltung verbundenen Vorteile auf der Kostenseite auch tatsächlich zu realisieren, sollte eine Einsparung von Personal und Kosten im Rahmen der Monopolverwaltung erfolgen. Bei allem Verständnis für eine entsprechende Überwachung müßte es möglich sein, den Verwaltungsaufwand für den Bund geringer als bisher zu halten. Die Überwachung sollte im Rahmen der Monopolverwaltung ausgeübt werden. Die Schaffung der Position eines Staatskommissärs und eines Vertreters für diesen Staatskommissär ist überflüssig. Gleiches gilt für die Entsendung eines Aufsichtsrates, der durch den Bundesminister für Finanzen bestellt wird. Will man die Ausgliederung konsequent durchführen, dann sollten die Organe der Kapitalgesellschaft, der die Konzession erteilt wird, unabhängig sein, was auch zu einer wirksameren Kontrolle führen würde. Die Interessen des Aufsichtsrates einer Kapitalgesellschaft decken sich keineswegs mit einer Kontrolle von außen.

Ob es richtig ist, die Konzession für die Durchführung der Spiele nur einer Gesellschaft zu erteilen, also der Konkurrenz gleichsam aus dem Wege zu gehen, sollte nochmals überdacht werden. Gleiches gilt für die Dauer der Konzessionsverleihung. Es ist sicherlich richtig, daß die Konzession für einen längeren Zeitraum zu erteilen ist, der im Gesetz vorgesehene Mindestzeitraum von zehn Jahren könnte allerdings zu einer Ineffizienz führen, der mit den im Gesetz vorgesehenen Mitteln des Entzuges der Konzession unter bestimmten Voraussetzungen nicht begegnet werden könnte.

Gemäß § 20 e) hat der Konzessionär eine Konzessionsabgabe zu entrichten, die je nach der Höhe der Bemessungsgrundlage zwischen 18,5 v.H. und 27,5 v.H. schwankt. § 20 e) (4) sagt, daß der Bund "für die mediale Unterstützung" der vom Konzessionär betriebenen Spiele aus dem Abgabenaufkommen der Spiele (Konzessionsabgabe und Wettgebühren) sorgen kann. Was die Legisten mit dieser Bestimmung wollten, kann zwar vermutet werden; die Wortwahl muß aber wohl als besonders unglücklich bezeichnet werden.

- 3 -

-3-

Laut Brockhaus hat das Wort "medial" folgende Bedeutung:

- 1.) Anatomie: In der Mitte gelegen, in Richtung zur Medianebene gelegen; Gegensatz zu lateral;
- 2.) Parapsychologie: Die Eigenschaft eines Mediums besitzen.

Gemeint ist in (4) des § 20 e) doch wohl nichts anderes, als daß der Bund aus Budgetmitteln Werbung für den Glückspielbetrieb des privaten Konzessionärs betreiben kann. Die Absicht des Gesetzgebers sollte sprachlich richtig zum Ausdruck gebracht werden.

Abgesehen von der zu kritisierenden Gesetzessprache sollte überprüft werden, ob es zweckmäßig ist, daß der Bund aus dem Abgabenaufkommen der Spiele, also aus Budgetmitteln, Werbung für das Glückspiel betreiben kann und soll. Wäre es nicht richtiger, diese Werbung dem Konzessionsinhaber zu überlassen? Eine Subventionierung des privaten Glückspielunternehmens aus Budgetmitteln bleibt sicher problematisch, zumal eine Begrenzung der Höhe der Subvention nicht vorgesehen ist.

§ 20 i) Glückspielgesetz sieht vor, daß jährlich ein bestimmter Grundbetrag aus dem Abgabenaufkommen der Spiele der Sportförderung zur Verfügung zu stellen ist. Dieser Grundbetrag ist nach dem Lebenshaltungskostenindex auf Basis der Indexzahl, die für den Monat der Aufnahme des Spielbetriebes verlautbart wird, wertgesichert. Da das Gesetz einen bestimmten Basisbetrag, nämlich 310,5 Millionen Schilling, nennt, sollte dieser Betrag nach der Indexzahl, die für den Monat des Inkrafttretens des Gesetzes verlautbart wird, wertgesichert gehalten werden. Da ein Spielbetrieb erst nach Erteilung einer Konzession aufgenommen werden kann, würde eine Verzögerung der Konzessionserteilung zu einer willkürlichen Anwendung der Wertsicherungsklausel führen. Es darf unterstellt werden, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, den inneren Wert des von ihm im Gesetz vorgesehenen Basisbetrages ab Wirksamwerden des Gesetzes zu erhalten.

- 4 -

-4-

Bei der Neufassung § 8 Bundes-Sportförderungsgesetz sollte der Absicht, den österreichischen Sport zu fördern, dadurch Rechnung getragen werden, daß anstelle der Worte "Diese Mittel dürfen nur zur Förderung des Sportes in Österreich zur Verfügung gestellt werden" die Worte "Diese Mittel dürfen nur zur Förderung des österreichischen Sports zur Verfügung gestellt werden" treten. Darüber hinaus sollte durch eine allgemeinere Fassung klargestellt werden, daß die Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensportes beabsichtigt ist. Der letzte Satz § 8 (1) sollte daher lauten: "Sie dienen zur Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensportes, insbesondere zur Errichtung, Wiederherstellung und Instandhaltung von Sportplätzen aller Art, von Heimen sowie zur Veranstaltung von Kursen und Lehrgängen sportlicher und einschlägiger Fachgebiete der Leibesübungen und zur Entsendung von Sportlern zu diesen Lehrgängen."

Im § 9 sollte gesagt werden, daß die Förderungsmittel zur Verwirklichung des Förderungszweckes zu verwenden sind. Es ist ungenügend, zu sagen, daß diese Mittel für den zu fördernden Zweck gewidmet sind. Einem bestimmten Zweck gewidmete Mittel können auch tesauriert werden; beabsichtigt ist aber wohl, daß die zur Verfügung gestellten Mittel auch tatsächlich verwendet werden.

Zur Diskussion gestellt wird, ob es richtig ist, daß das Gesetz den Abschluß eines Vertrages mit der österreichischen Bundessportorganisation vorsieht, wobei der Inhalt dieses Vertrages nur ungenau umschrieben wird, oder ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Abwicklung der Förderung und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel der österreichischen Bundessportorganisation in Selbstverwaltung zu übertragen. Für beide Modelle gibt es gute Gründe. Sollte die Übertragung der Durchführung der Förderung in die Selbstverwaltung erfolgen, dann müßte bei der österreichischen Bundessportorganisation eine Kontrollinstanz eingerichtet werden.

Im Bereiche des Gebührengesetzes ist zu überlegen, ob die vorgesehenen Gebühren nicht überhaupt entfallen und mit der Konzessionsabgabe allein

- 5 -

-5-

das Auslangen gefunden werden könnte. Zweifellos wäre damit eine Verwaltungsvereinfachung und eine Kostenersparnis verbunden.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG  
Wien, am 1. April 1986



Dr. SCHUPPICH  
Präsident